# Kreativität trifft Technik

# Beitragsordnung des Vereins Kreativität trifft Technik

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11. Juli 2011



#### § 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) <sup>1</sup>Der monatliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 25,00 Euro. <sup>2</sup>Sofern ordentliche Mitglieder Angehörige einer in § 3 Absatz 1 dieser Beitragsordnung genannten Personengruppe sind, können sie abweichend von Satz 1 einen ermäßigten monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10,00 Euro entrichten.
- (2) <sup>1</sup>Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt 5,00 Euro.
- (3) <sup>1</sup>Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) <sup>1</sup>Nach Maßgabe von § 3 Absatz 4 dieser Beitragsordnung kann der Vorstand ordentliche Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien sowie Stundungsabreden treffen.

#### § 2 Aufnahmegebühren

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder beträgt 10,00 Euro.
- (2) <sup>1</sup>Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.
- (3) <sup>1</sup>Nach Maßgabe von § 3 Absatz 4 dieser Beitragsordnung kann der Vorstand ordentliche Mitglieder von der Zahlung der Aufnahmegebühr ganz oder teilweise befreien sowie Stundungsabreden treffen.

## § 3 Ermäßigungen und Befreiungen von der Zahlungspflicht

- (1) <sup>1</sup>Angehörigen der nachfolgend genannten Personengruppen steht eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 dieser Beitragsordnung zu:
  - 1. Schüler, Studenten, Referendare und Auszubildende.
  - 2. Rentner.
  - 3. Personen, die Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst, ein Freiwilliges Soziales Jahr oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr ableisten.
  - 4. Arbeitslose.
  - 5. Empfänger von Transferleistungen nach SGB II und SGB XII.
- (2) <sup>1</sup>Auf Nachfrage ist dem Vorstand über die Zugehörigkeit zu einer der in Absatz 1 genannten Personengruppe ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Satzung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien. <sup>2</sup>Dies ist auch rückwirkend möglich.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand kann unter Bezugnahme auf § 6 Absatz 4 Satz 2 der Satzung selbstständig und nach eigenem Ermessen über eine angemessene oder sogar vollständige Beitragsbefreiung oder eine Beitragsstundung abschließend entscheiden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Befreiungen von der Pflicht zur Zahlung der Aufnahmegebühr. <sup>3</sup>Eine Veröffentlichung der Vorstandsbeschlüsse über solche Zahlungsbefreiungen und Stundungen erfolgt anonymisiert im Jahresbericht. <sup>4</sup>Intern sind namentliche Aufzeichnungen vorzuhalten. <sup>5</sup>Über die Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen entscheidet unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen die Mitgliederversammlung mit einfacher Abstim-

mungsmehrheit.

(5) <sup>1</sup>Eine rückwirkende Rücknahme einer Befreiung von der Beitragspflicht ist außer in Fällen ungerechtfertigter Bereicherung unzulässig.

## § 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum Quartalsanfang (d.h. zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober) im Voraus fällig. <sup>2</sup>Die Zahlung ist per Lastschriftverfahren mittels Einzugsermächtigung zu leisten. <sup>3</sup>Im Falle von Rücklastschriften verpflichtet sich das Mitglied, alle dem Verein durch die Rücklastschrift entstandenen Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen. <sup>4</sup>Bei Beitritt zum Verein innerhalb eines laufenden Quartals ist der Mitgliedsbeitrag für das Quartal anteilig, inklusive des Monats, in den der Beitritt fällt, sofort fällig.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufnahmegebühr wird mit Annahme des Aufnahmeersuchens in voller Höhe fällig und ist per Lastschriftverfahren mittels Einzugsermächtigung zu entrichten. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt auch für die Zahlung der Aufnahmegebühr.
- (3) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen kann auch eine Barzahlung an den Schatzmeister geleistet werden, sofern dieser zum entsprechenden Zeitpunkt zur Entgegennahme bereit ist.

#### § 5 Mahnwesen und Inkasso

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Beitrages mehr als einen Monat in Rückstand sind, sind in Schriftform zu mahnen. <sup>2</sup>Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) <sup>1</sup>Über Inkassomaßnahmen jeder Art entscheidet der Schatzmeister.

# § 6 Pflichtdienste

<sup>1</sup>Pflichtdienste sind nicht vorgesehen.